

Groß-Strehliker

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 13. Dezember 1907.

Ercheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 46 und 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 222) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

A. Ursprungsscheine für Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild.

§ 1. Wer Elch, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, befördert, verendet, in Orten einführt, zum Verkauf herunt trägt oder ausstellt, verkauft oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

Der Wild der genannten Arten durch die Post, Eisenbahn oder sonstige öffentliche Verkehrsanstalten versendet, hat auf Erfordern den Nachweis auch den Beamten dieser Verkehrsanstalten gegenüber zu führen.

§ 2. Den Ursprungsschein hat der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist oder dessen berechtigter Vertreter (Betriebsbeamter, Jagdverwalter, Jagdaufseher uim.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln auszufüllen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirks, in welchem das Wild erlegt ist, unter Beidrückung des amtlichen Siegels und Stempels beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsigels berechtigt ist und dies dem Ursprungsschein beigebracht ist.

Ist das Wild auf Grund obrigkeitlicher Ermächtigung gemäß §§ 61, 63, 64, 66 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erlegt und ohne Zustimmung des Jagdberechtigten verendet oder in den Verkehr gebracht (§ 1 dieser Polizeiverordnung), so ist der Ursprungsschein von der Ortspolizeibehörde auszufüllen unter kurzer, aber genauer Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörde (vergl. § 3)

Findet aber ein derartiges Wild die Bestimmung des § 45 Absatz 2 der Jagdordnung Anwendung, so ist das Wild mit einer Bescheinigung nach §§ 11 bis 14 dieser Verordnung zu versehen.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem vorgeschriebenen Mäßer (s. Anl. I dieser Verordnung) deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises, 2. den Namen des Gemeinde- (Guts-)bezirks, in welchem der Jagdbezirk gelegen ist, 3. die Wildgattung, 4. das Geschlecht, 5. das Gewicht, 6. den Tag der Erlegung oder der Auffindung, 7. den Tag der Verendung oder des Verkaufes, 9. den Namen des Jagdberechtigten, 10. die Unterschrift des Ausstellers, 11. den Beglaubigungsvermerk (§ 2), 12. die Gültigkeitsdauer (§ 4), 13. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 4).

Der Tag und Monat der Erlegung oder der Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung muß der Ursprungsschein des Namens des Jagdberechtigten, der Unterschrift des Ausstellers und des Beglaubigungsvermerks (Ziffer 9—11) enthalten.

14. die kurze, aber genaue Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörden, 15. die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des Siegels. Ursprungsscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheins beträgt 14 Tage vom Tage der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich beim Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheines darf in keinem Falle den vierzehnten Tag der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit überdauern.

§ 5. Der Ursprungsschein ist ausserordentlich auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaftem Stoffe und mit versehenen Löchern für den Bindfaden oder den Draht zu versehen; er muß an dem zugehörigen Stück Wild in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht befestigt sein.

Bei Teilstücken zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines. Wegen des für die Abschrift zu verwendenden Materials und wegen der Befestigung der Abschrift an den Teilstücken finden die vorstehenden Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Anwendung.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen preussischen Landestheilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preussens zum Versand gelangt, so genügt ein Post-, Fracht- oder sonstige Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

§ 7. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich: a) für Wild, welches der berechtigte Jäger bzw. seine Jagdgäste auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führen oder durch Beauftragte von der Schussstelle nach seinem Wohnort oder einer Zentralfelle (Wildkammer) oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks bringen lassen, b) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt ist, c) für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkauf- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungs-ort befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle oder einem gemäß § 43 Absatz 2 der Jagdordnung zugelassenen Rühlbau-Platz, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich, d) für Wild, welches eine beschriftete Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zu der Anstellung ermächtigten Gemeindevorstehers beigebracht werden muß. (§ 45 Abs. 2 der Jagdordnung und § 11 bis 14 dieser Polizei-Verordnung).

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es unterlagt, Ursprungsscheine welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhandigen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf die Versendung und den Verkehr mit Wild (§ 1 dieser Verordnung), welches in eingetriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, sinngemäß Anwendung.

B. Vertrieb von Wild aus Rühlhäusern.

§ 10. Für den Vertrieb von Wild aus Rühlhäusern in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Auf die Versendung von Elch, Rot-, Dam- und Rehwild aus den nach den genannten Vorschriften zugelassenen Rühlhäusern während der angegebenen geschlossenen Zeit nach außerhalb finden die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

Der Ursprungsschein ist von dem Inhaber des Rühlhauses oder dessen bevollmächtigtem Vertreter auszustellen und unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die polizeiliche Beglaubigung des Ursprungsscheines ist nicht erforderlich.

Der Ursprungsschein muß neben der Angabe des Tages der Ausstellung, der Gültigkeitsdauer, der Wildgattung, des Geschlechtes (bei unzerlegten Stücken) und des Gewichtes enthalten: 1. Namen und Wohnung des Eigentümers des Wildes, 2. die Bezeichnung des Rühlhauses nach Ort und dem unterscheidenden Buchstaben, 3. bei Versendung von Wild mit nummerierter Ohrmarke: die Nummer der Ohrmarke, 4. bei Versendung von Wild mit unnummerierter Ohrmarke oder Blombe: die Bezeichnung der Ohrmarke oder Blombe nach Ursprungs-ort, und sofern die Ohrmarke oder Blombe eine Angabe darüber enthält, nach den Buchstaben des Rühlhauses.

C. Vertrieb und Handel mit Wild aller Art während der Schonzeit.

§ 11. Wer in den Fällen des § 45 der Jagdordnung Wild vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf in ganzen Stücken oder zerlegt, verendet, zum Verkaufe herüberträgt oder ausstellt oder anbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer beschrifteten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeindevorstehers versehen sein.

Die beschriftete Bescheinigung ist an dem Wilde zu befestigen. Das Gleiche gilt für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild mit nicht mehr sicher erkennbaren Geschlechtsstellen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zum Ablauf der bezeichneten Schonzeiten.

§ 12. Die Bescheinigung muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 2 dieser Verord.) deutlich mit Tinte ausgefüllt sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises
2. den Namen des Gemeindevorstehers in denen das Wild erlegt oder eingezogen ist, (Guts-) Besitz
3. die Wildgattung. Bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendfalls anzugeben, ob es sich um ein Kalb handelt,
4. das Geschlecht (bei unzerlegten Stücken),
5. die Stückzahl und das Gewicht,
6. die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es erlassen. Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.
7. den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt.
8. Den Tag der Ausstellung der Bescheinigung.
9. Die Gültigkeitsdauer.
10. Den Amtsscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeindevorsteher ausgestellt wird, muß er ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß er zur Ausstellung solcher Bescheinigungen „ermächtigt“ ist.

Bescheinigungen, welche den vorstehenden sowie den in den §§ 13 und 14 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind unzulässig. Für Wild, welches aus anderen preussischen Provinzen eingeführt ist, genügt eine ortspolizeiliche Bescheinigung welche nach den dort bestehenden Bestimmungen ausgestellt ist.

§ 13. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Bildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Bild sich bei Ablauf der Frist befindet, jedoch nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 14. Wegen des für die betreffende Bescheinigung zu benutzenden Materials und wegen der Anbringung am Bilde oder an dessen Teilstücken finden für diese Bescheinigungen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 M.

Wer bei dem Verkehr mit Bild [§ 1 dieser Verordnung] einen Urkopfschein, eine beschriftete Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift solcher benutzt, die nicht für das betreffende Bild ausgestellt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die bisher geltenden, den nämlichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen außer Geltung.

Breslau, den 14. November 1907.

Der Oberpräsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Ia. X. Nr. 11862.

Ursprungsschein.	Anlage 1.	Beschriftete Bescheinigung	Anlage 2.
Kreis:		gemäß § 45 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.	
Gemeinde- (Guts-) Bezirk:		Kreis:	
Jagdbezirk:		Gemeinde- (Guts-) Bezirk:	
Bildgattung:		Bildgattung:	
Geschlecht:		[Bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein „Kalb“ handelt.]	
Gewicht:		Geschlecht:	(bei unzerlegten Stücken)
Erlegt oder gefunden am:		Stückzahl:	
(Tag und Monat in Buchstaben auszusprechen)		Gewicht:	
Verkauft am:		Erlegt am:	19
oder		auf Anordnung (mit Genehmigung)	
Verhandelt am:		des	
Jagdberechtigter:		vom	
Gültigkeitsdauer bis zum		in Beichlag genommen (eingez., a)	Das un-
den ten	19	durch Verfügung des	zutreffende
(Unterschrift des Ausstellers).		vom	ist zu
		Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt am	streichen.
		Der Amtsvorsteher	19
		Der von der Ortspolizeibeh. zu	Das un-
		mit Genehm. d. Landrats in	zutreffende
		ermächtigte Gemeinde- (Guts-) Vorst. in	ist zu
		(Dienststempel.)	streichen
		Verlängert vom	(Unterschrift.)
		19	bis zum
			19

Abdruck vorstehender Polizeiverordnung bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Groß-Strehlitz, den 4. Dezember 1907.

Im Auftrage der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen in Oppeln weise ich daraufhin, daß nach Artikel IV des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (G. S. S. 137) den Mitgliedern der Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenlassen und der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G. S. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Vereinstaltungen eine inzwischen abgelaufene Frist von 6 Wochen zur Abgabe der schriftlichen Erklärung gegeben war, daß sie in der Klasse oder Veranlassung zu bleiben beabsichtigen. Die Nichtabgabe hat das Ausscheiden aus der Klasse zur Folge gehabt. Etwaige Volksschullehrer und pensionierte Volksschullehrer, welche diese Gesetzesbestimmung unbekannt geblieben ist, und welche mit dem Ausscheiden aus der Klasse nicht einverstanden sind fordere ich auf, sich binnen 1 Woche vom Tage dieser Bekanntmachung an bei mir zu melden.

Groß-Strehlitz, den 10. Dezember 1907.

Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich im Monat Januar k. Js. die Liste der Gemeindeglieder das heißt aller Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht, (§ 41 der Landgemeindeordnung, und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. D.) nach den im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen zu berichtigen.

In der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1908 hat die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räume zu erfolgen.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser zu beschließen hat.

Soll der Name eines in der Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe vorher durch den Gemeindevorsteher mitzuteilen.

Bis zum 10. Februar 1908 haben mir die Gemeindevorsteher anzuzeigen, ob die Feststellung der Liste erfolgt ist, und die etwa erhobenen Einsprüche erledigt sind.

Groß-Strehlitz, den 11. Dezember 1907.

Die staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege beabsichtigt Erhebungen über das Vorkommen des weißen Storchs des schwarzen Storchs und des Fischreiher in Preußen anzustellen. Zu diesem Behufe lasse ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen je einen bezüglichen Fragebogen mit dem Verlangen zugehen, dieselben über das etwaige Vorkommen dieser Vogelarten auszufüllen und alsbald unter Benutzung des beigegebenen Freiumschlages an den Professor Dr. Eckstein in Eberswalde abzugeben.

Groß-Strehly, den 6. Dezember 1907.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 4. August 1906 Stück 32 in Erinnerung, wonach die Nachweisung der im Jahre 1907 als trichinös befundenen Schweine bis zum 1. Januar l. Js. hierher einzureichen ist.

Groß-Strehly, den 11. Dezember 1907.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 4. August 1906 Stück 32 in Erinnerung, wonach die Nachweisung der im Jahre 1907 als finmig befundenen Kinder bis zum 1. Januar l. Js. hierher einzureichen ist.

Groß-Strehly, den 11. Dezember 1907.

Es wird hiermit auf die im Amtsblatt Stück 45 unter Nr. 852 veröffentlichte Bekanntmachung über das Vorkommen von falschen Reichsflanschein von 1882 über 20 Mark aufmerksam gemacht.

Groß-Strehly, den 4. Dezember 1907.

Die Meldetage in Veshniz sind in der Zeit vom 16. Oktober bis 14. September aufgehoben und werden nur in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober jeden Jahres wegen der in diesen Zeitraum fallenden Reservistenentlastungen beibehalten. An allen Dienstagen zwischen dem 15. September und 15. Oktober jeden Jahres wird ein Bezirksfeldwebel in Veshniz zur Entgegennahme von Meldungen pp. anwesend sein.

Groß-Strehly, den 4. Dezember 1907.

Bestellt der Postagent Schwarzer aus Blottniz zum Gemeindefreiber dieser Gemeinde.

Groß-Strehly, den 11. Dezember 1907.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1908.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß-Strehly aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahres-einkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. Januar 1908 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, während der Amtsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinn-anteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorbehalt findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im Amtslotal des Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Groß-Strehlitz, den 10. Dezember 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Alten.

Unter Hinweis auf die Kreisblattverfügung vom 17. September 1907 Stüd 38 Seite 232 wird nachstehend das von den einzelnen Gemeinden hiesigen Kreises aufzubringende Jahresoll der Kreisabgaben für 1907 bekannt gegeben.

Die Gutsbezirke erhalten besondere schriftliche Mitteilung.

Die bekannt gegebenen Beträge sind in der üblichen Weise an unsere Kreiskommunalkasse hierselbst abzuführen, die Rate für das III. Vierteljahr sofort.

Groß-Strehlitz, den 11. Dezember 1907.

Der Kreisauschuß.

Namen der Gemeinden	Jahres- betrag der Kreis- abgaben		Namen der Gemeinden	Jahres- betrag der Kreis- abgaben		Namen der Gemeinden	Jahres- betrag der Kreis- abgaben	
	fl.	pf.		fl.	pf.		fl.	pf.
1. Städte.								
Groß-Strehlitz	14696	—	Jeschona	160	—	Ottmütß	66	—
Leßnütz	1693	—	Stadlub	197	—	Ottmütß	448	—
Ujest	3107	—	Stadlubietz	280	—	Foremba	128	—
2. Landgemeinden.								
Adamowitz	1004	—	Kalinow	37	—	Poznowitz	119	—
Alt-Ujest	589	—	Kalinowitz	42	—	Petersgrätz	218	—
Annaberg	374	—	Kaltwasser	312	—	Rosmierka	211	—
Balzarowitz	55	—	Karlubitz	163	—	Rosmierz	275	—
Blotnitz	178	—	Kletsch	405	—	Rosniontau	136	—
Boritsch	167	—	Klein-Stanisich	266	—	Roswabe	4904	—
Borowian	4487	—	Klein-Stein	114	—	Sarau	129	—
Bresina	9	—	Kluischau	173	—	Sauche	735	—
Carmerau	89	—	Kraßowa	133	—	Sandowitz	828	—
Centawa	127	—	Krempa	288	—	Scharnosin	86	—
Chornilla	40	—	Kreßnitz	181	—	Schedlitz	125	—
Colomnowska	2272	—	Kziensowietz	551	—	Schenkowitz	168	—
Dejchowitz	1104	—	Lafitz	170	—	Schimtschow	348	—
Dollna	292	—	Leßnütz Freibogtei	140	—	Schironowitz v. R.	57	—
Dombrowka	48	—	Liebenhain	61	—	Schironowitz v. R.	152	—
Gonschiorowitz	259	—	Mallitz	214	—	Sprentitzschitz	87	—
Gradzje	250	—	Mischine	181	—	Stubendorf mit Fein- richsdorf Jautche	340	—
Grabow	30	—	Mokrotobna	336	—	Suchau	200	—
Grudisko	224	—	Neudorf	27	—	Suchy-Damietz	110	—
Groß-Pluschnitz	96	—	Nieder-Elguth	54	—	Sudolohna	810	—
Gogolin	4212	—	Niesdrowitz	236	—	Tschammer-Elguth	140	—
Groß-Stanisich	244	—	Nienze	210	—	mit Dalensto		
Groß-Stein	331	—	Nowowichitz	53	—	Waldhäufer	62	—
Heine	21	—	Ober-Elguth	76	—	Warrnuntowitz	151	—
Himmelwitz	513	—	Oberwitz	313	—	Wierchlesche	96	—
Jarischau	224	—	Oderwanz	103	—	Wysoka	191	—
			Olescha	89	—	Zawadzki	4523	—
			Olschowa	119	—	Zyrowa	162	—
			Otschiel mit Carlsthal	166	—			

An Stelle des am 31. Dezember d. J. aus dem Amte scheidenden Rentanten Tobias ist der Kontrolleur Klein zum Kreiskommunal- und Kreisparaffassen-Rentanten ernannt und der Zahlmeister Aspirant, Vizefeldwebel Kostot zur Probefähigkeit als Kreisparaffassen-Kontrollleur einberufen worden.

Groß-Strehlitz, den 9. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Königliche Landrat von Alten, Geheimer Regierungsrat.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiernit veranlaßt, etwaige Veränderungen zum Unternehmerverzeichnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mittels des vorgeschriebenen Formulars bis spätestens zum 16. Dezember d. J. hierher anzuzeigen.

Später eingehende Veränderungsnachweisungen können bei der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge pro 1907 nicht mehr berücksichtigt werden.

Groß-Strehlitz, den 11. Dezember 1907.

Der Kreisauschuß.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Rittergutspächter **Bernhard Krüsch** in Nieder-Gluth zum Amtsvorsteher des Amtsbezirk Kalinowitz auf weitere 6 Jahre.
Groß-Strehlitz, den 9. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ortsstatut

betreffend die Aufbringung der Kosten zur Anlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen
im Bezirk der Stadt Leśchnitz.

In Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 9, 69, 87, 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nachstehendes Ortsstatut betreffend die Anlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen im Bezirk der Stadt Leśchnitz erlassen.

§ 1. Die Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen von der Front des Grundstücks bis zum Bordsteine erfolgt durch die städtische Verwaltung.

§ 2. Ueber die Belegung der Bürgersteige mit Trottoirplatten irgend welcher Art und über das zu verwendende Material beschließen die städtischen Körperschaften: Magistrat und Stadtverordnetenversammlung unter Zustimmung der Polizeiverwaltung.

§ 3. Die durch Ausführung der im § 1 gegebenen Bestimmungen entstehenden Kosten werden derart gedeckt, 1. daß die mit ihren Grundstücken an die Bürgersteige angrenzenden Grundstückseigentümer bezw. ihre Rechtsnachfolger

a. insofern es sich um die Unterhaltung und Umlegung vorhandener, mit Trottoirplatten versehener Bürgersteige handelt, die Hälfte der Gesamtkosten

b. in allen übrigen Fällen insbesondere bei Neuanlegung von Bürgersteigen die Kosten aufzubringen haben, welche auf den Ankauf der Trottoirplatten entfallen, und zwar nach Maßgabe der Straßenfrontlänge ihrer Grundstücke.

2. daß der nach Deckung des Anteils zu 1 verbleibende Rest, also bei a) die 2. Hälfte der Gesamtkosten, bei b) die auf die Anlegung bewirkenden Arbeitskräfte entfallenden Kosten, als der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs, aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einnahmen der Stadt Leśchnitz bestritten wird.

§ 4. Die Beiträge 1 a und b sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung an die Stadthauptkasse zu zahlen. Der Magistrat kann den Zahlungspflichtigen indessen auch angemessene Teilzahlungen bis zu 2 Jahren hinausbewilligen.

Die Beiträge haben die Natur öffentlicher dinglicher Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899.

§ 5. Dieses Ortsstatut gilt rückwirkend auch für die bereits erfolgte Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen.

Leśchnitz, den 12. Juni 1907.

Der Magistrat.

gez. Troska. A. Ziebag. Dr. Freifel. Weichert.

Die Stadtverordnetenversammlung.

gez. Paul Ziebag, Vorsteher. Fraefewitte. J. Fischer. Joh. Grzonka. Holwaczny.

J. Müller. O. Bimer. J. Muschiet. J. Glowajski.

Ausgefertigt, Leśchnitz, den 25. November 1907.

Troska, Bürgermeister.

Vorstehendes Ortsstatut wird aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Maßgabe bestätigt, daß die Heranziehung zu Beiträgen im einzelnen Fall davon abhängig ist, daß vorher das im § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorgeschriebene Verfahren durchgeführt wurde.

Oppeln, den 30. November 1907.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln. Glogau.

Bestätigung. K. 07. 660/2.

Behufs Berechnung der Zinsen für das Jahr 1907 bleibt die Kreis-Sparkasse vom 27. bis 31. Dezember d. Js. geschlossen.

Es werden daher an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen, noch Zahlungen geleistet werden.

Groß-Strehlitz, den 7. Dezember 1907.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Der Bauer Johann Gorzoll aus Kosmierz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Gast- und Schankwirte, welche demselben geistige Getränke verabfolgen, sowie diejenigen Personen, welche ihm zur Erlangung derselben behilflich sind, werden gemäß § 3 Absatz a der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 strengstens bestraft.

Schmilchow, den 6. Dezember 1907.

Der Amtsvorstand.

Anzeigen

Großer Weihnachts-Ausverkauf!

Wollwaren:

Normalhemden	von 90 Pf. an
Normalhosen	von 110 " "
Socken in Wolle	von 40 " "
Strümpfe für Frauen	von 60 " "
„ für Frauen in Baumwolle	von 45 " "
Strümpfe für Kinder	von 35 " "
Gestricke Herren-Westen	von 150 " "
Kinderkleidchen Belour	von 130 " "
„ in Stoff	von 270 " "
„ in Sammet	von 350 " "
Kinderhändchen	von 40 " "
Nadchenhänden in Tuch	von 100 " "
„ in Gishär	von 185 " "
Knabenhänden in Tuch u. Gishär	von 95 " "

Anfertigung

in Fachend, Molton, Moires und Tuch
zu außergewöhnlich billigen Preisen.

Sehr großes Lager.

Wäsche:

Herren-Handen	von 135 Pf. an
Damen-	von 120 " "
Damen-Beinkleider	von 160 " "
Damen-Jacken	von 150 " "
Kinder-Handen	von 60 " "
Geschäftlicher Dhd.	von 110 " "
Handtücher	von 390 " "
Serviteurs für Herren	von 55 " "
„ für Kinder	von 38 " "
Schlipse in allen Façons und Preislagen.	
Hosenträger	von 70 " "
Gänsefüßchen	von 50 " "
Hauswürzen	von 70 " "
Reformwürzen	von 220 " "
sowie noch in anderen Façons und Farben vorrätig	
Kinderwürzen	von 35 " "
Kinderjäckchen Sammet	von 100 " "
Gardinen per Meter	von 50 " "

Jeder Käufer erhält ein Geschenk!

Handarbeiten, geübt und ungeübt, sowie sämtliche Garne dazu zu sehr billigen Preisen.

Handschuhe, Tricot und Glace,

Spazierstöcke, Portemonnaies, Brieftaschen, Cigarrentaschen, Taschmesser, Spiegel.

Schultaschen, Ledergürtel, Spangen, Nadeln und Kämmen.

Großes Lager in **Tüchern** und **Shawls** in Wolle und Chenille.

Warme Schuhe für Herren, Frauen, und Kinder sowie

Spielwaren

werden, da ich diese Artikel nicht mehr weiter führe, unter dem Selbstkostenpreise ausverkauft.

Emanuel Gadiel,

Gross-Strehlitz, Ring 15.

Für mein Colonialwaren en gros und en détail Geschäft suche ich per bald oder später

einen Lehrling.

Th. Brylka in Lublinitz.

Tüchtige Schmiede

werden bei hohem Lohn gesucht

Gebr. Prankel,

Waldenfabrik, Gr.-Strehlitz.

Karlsruher Lebensversicherung a. G.

vormalig Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 587 Millionen Mark.

Gesamtvermögen: 214 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschutz den Versicherten.

Weitgehendste Anwartschaft und Unverfallbarkeit.

Mitversicherung auf Lebenszeit im Invaliditätsfall.

Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Vertreter: Heinrich Kempky, Groß-Strehlitz.

Beilage

zu Stück 50 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 13. Dezember 1907.

Knorr's Grünkern- Mehl.

Hochfeiner, aromatischer Grünkern-
geschmack, appetitanregende Wirk-
ung und bequeme Zubereitungsweise
sind die besonderen Vorzüge von
Knorr's Grünkernmehl.

Koche mit „Knorr“.

Susten!

Wer

seine Gesundheit nicht beeinträchtigt,
5245 not. bez. Jesuinit. besungen
den hilfebringenden Erlöser
1007

Kaiser's

Brust-Caramellen

feinmehelndes Malz-Extrakt.
Wertzlich erwerb und einjonten gegen
Nisten, Heiserkeit, Katarrh, Herz-
schleimung, Nadenkatarthe, Krampff-
und Keuchhusten. Kakei 25 Pfg.,
Dose 59 Pfg.

Kaiser's Brust-Extract

Flasche 90 Pfg.

Verdes zu haben bei: C. G. F.
Schreier's Erben, Drogenie in Wron-
Strehlitz, Jakob Wietzek in Witt.

Billig!

Billig!

Bratheringe Marke Anfer
à Dose 2,50 M.

Bratheringe ohne Anfer
à Dose 2,40 M.

bei Mehrentnahme billiger.
Sowie sämtliche

Marinaden, Gelee

officiert **M. Lorenz**, Kaufmann.
Oppeln nur Oderstr. 7.

Berliner Modebazar

MAX PESE, Gross-Strehlitz Ring 16.

Der Weihnachts-Verkauf zu herabgesetzten Preisen
hat begonnen; besonders empfehlenswert:

Kleider-Roben aus Tüll, Spachtel, Mansol
von 8,50 Mark an bis 35,00 Mark,

Blusen von 1,25 Mark an bis zu den modernsten
Kimono-Filz-Guipure-Spitzen-Blusen.

Blusen und Roben

eleganteste Anfertigung im eigenen Atelier.

Gelegenheitsposten:

lange Tüllspitzenhandschuhe à 95 Pfg., Damen-Corsets von
85 Pfg. an, Schürzen von 30 Pfg. an,

Regenschirme von 1,50 Mark an, Costümröcke von 2,85 Mark an,
gestickte Halscollets von 8 Pfg. an, **Laalliers** von 10 Pfg. an
bis zu den apartesten Qualitäten.

Wiener Glace-, dänische- und Herren-Bangaro-Handschuhe
hochfein und haltbar.

Taschentücher außergewöhnlich billig,

Dameput und Handarbeiten zu und unter Preis,
Herren- und Damen-Schlipse wundervolle englische Sachen.

Beachten Sie meine Anzeigen im Schaufenster und im Lokal.

Dem praktischen Landwirt
ein praktisches Geschenk.



Ein Alfa-Separator ist nicht
nur ein schönes, sondern
auch ein nützliches Geschenk.

Der Alfa-Separator ist der weit-
verbreitetste Milchenträher;
er ist beliebt wegen seiner un-
erwarteten Entrahmungsstärke
und langen Lebensdauer. ::

Die Entrahmung mit Alfa be-
deutet größten Gewinn, denn in
etwa 9 Monaten sind die An-
schaffungskosten des Alfa
herausgeholt, und nachweislich
in vielen Wirtschaften arbeitet
Alfa bereits über 18 Jahre!

Dabei:

leichteste Reinigung,
bequemste Handhabung,
geringste Kräftefordernis.



Ober 750
erste Preise.

Auskunft erteilt der Alfa-Vertreter:

P. Nocon, Maschinenhdlg.
Rosmierz.

Lokomotivführer,

gelernter Schlosser, mit Führung von Dampfmaschinen vollkommen vertraut und im Lokomotivführerdienst erfahren, für unsere Transportbahn zu möglichst baldigem Antritt gesucht.

Angebote und Zeugnisse sind einzuwenden an

Gogolin-Gorasdzer Kalk- und
Cement-Werke
Actien-Gesellschaft
in Gogolin.

Wir suchen zum baldigen oder späteren Antritt einen

Stellmacher,

der sein Handwerk ordentlich versteht.
Gogolin-Gorasdzer Kalk-
und Cement-Werke.
Actien-Gesellschaft
in Gogolin.

4000 Mark

auf mindelsichere Hypothek sofort zu ver-
geben. Off. a. d. Exp. d. Blattes.

Die dem Herrn Gemeindevorsteher
Kawradt zugesagte Beileidigung nehme
ich hiernüt zurück und beste Abbitte.

Jacob Bewiora,
Wierchleisch.



Löwenwarter & Co.
(Kommandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Lieferanten zahlreicher
Firmen und der kaiserlichen
Gesellschaft der Gas- und Wasser-
werke.

COGNAC
Marke: Stern-Cognac
Deutsches Fabrikat

22 Pf. 2. — pr. Fl.

Die Analyse
des vorliegenden
Cognac
Chemikera
Institut: Die Deutschen Cognac-Fabrikate obiger
Firma sind ähnlich zusammengesetzt wie die
meisten französischen Cognac's und sind deshalb vom
gesunden Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Ärztlich empfohlen.

In Gross-Strehlitz bei Herrn F. Freyhöfer.



Neujahrs-Karten

mit Ausdruck des Namens

empfiehlt billigt

Georg Hübner.

Bestellungen schon jetzt erbeten.

